jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/26 10ObS54/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1
GSVG §149 Abs5

Rechtssatz

Es ist unerheblich, ob der landwirtschaftliche Betrieb vom (Mit)Besitzer selbst oder von seiner Gattin oder sogar von einer hievon verschiedenen dritten Person besorgt wird, weil es für einen selbständig Erwerbstätigen geradezu typisch ist, daß er nicht persönlich tätig werden muß (Erlaß BMS 14.5.1979, abgedruckt in SVSlg 26.751). Eine natürliche Person führt auch dann einen landwirtschaftlichen Betrieb auf ihre Rechnung und Gefahr, wenn sie nicht persönlich (mit)arbeitet, sondern die notwendige Arbeit zB durch Familienangehörige verrichten läßt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 54/96
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 ObS 54/96
  Veröff: SZ 69/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104947

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_010OBS00054_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at